Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 94 Ausgegeben Danzig, den 23. Dezember 1933

276

Zweite Verordnung

zur Abänderung der Dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933.

Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 441) wie folgt mit Gesetzeskraft geändert:

Teil I

1. Im § 13 Zeile 1 ist hinter das Wort „Forderungen" in Klammern zu setzen: „(Hypotheken)".
2. § 13 erhält folgenden Absatz 2:
   „Soweit Forderungen der in Abs. 1 bezeichneten Art dadurch gesichert worden sind, daß der Kreditnehmer eine ihm zustehende Hypothek an einem fremden Grundstück dem Kreditgeber zur Sicherung der Forderung verpfändet oder abgetreten hat, unterliegt die Hypothek der Zinssenkung."
3. Im § 15 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt:
   „Dies gilt nicht für Forderungen (Hypotheken), die bereits vor oder am 1. Oktober 1933, gleichgültig aus welchem Grunde, fällig geworden sind, es sei denn, daß die Fälligkeit die Folge einer unpünktlichen Zahlung der Zinsen, Tilgungsbeträge oder Verwaltungskostenbeiträge ist, und die rückständigen Beträge bis zum 31. März 1934 nachgezahlt werden."
4. § 21 erhält folgenden Absatz 2:
   „Das Gesetz über die Fälligkeit der Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G.Bl. S. 575) findet hinsichtlich der in dieser Verordnung behandelten Grundstücke keine Anwendung. Soweit bei Ausgleichshypotheken gemäß § 11 des Aufwertungsgesetzes vom 28. September 1926 (G.Bl. S. 285) ausländisches Recht Anwendung findet, behält es dabei sein Bewenden."

Teil II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

277

Zweite Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 21. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Verordnung zur Regelung der landwirtschaft-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 12. 1933.)

lichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) wie folgt mit Gesetzeskraft geändert:

Teil I

1. Im § 4 Abs. 1 wird hinter Stelle 1 folgende Stelle 1a eingefügt:
„1 a) Klagen auf Leistung aus Ansprüchen im Sinne der §§ 13 bis 24, mit Ausnahme der im § 23 Abs. 1, Satz 2 und 3 bezeichneten Forderungen."
2. Im § 5 wird als Stelle 4 eingefügt:
„4. wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind."
3. Als § 7a wird eingefügt:

„§ 7a

Stellt sich nach Einleitung des Entschuldungsverfahrens heraus, daß der Antragsteller nicht oder nicht mehr Eigentümer des zu entschuldenden Grundstückes ist, so kann der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens mit der Maßgabe aufgehoben werden, daß die Einleitung des Entschuldungsverfahrens als nicht erfolgt gilt."
4. Im § 13 Abs. 1 ist hinter den Worten „ermäßigt sich" einzufügen:
„und zwar ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit".
5. Im § 16 Abs. 1 ist hinter Satz 1 als Satz 2 folgende Vorschrift einzufügen:
„Das gleiche gilt für Hypotheken (Grundschulden) einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Forderungen, die lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des Zinssatzes der Zinssenkung nicht unterliegen."
6. Hinter § 16 ist als § 16a folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 16a

Bei Hypotheken und Grundschulden, die Bausparkassen zustehen, dürfen die jährlichen Gesamtleistungen des Schuldners an Zinsen, Tilgungsbeträgen und Verwaltungskosten für erstwertige Hypotheken (Grundschulden) $4^{3}/_{4}$ %, für zweitwertige Hypotheken (Grundschulden) $3^{1}/_{4}$ % nicht übersteigen."
7. Im § 17 Abs. 1, Satz 2 ist hinter dem Wort „Verwaltungskostenbeiträge" einzufügen:
„die für die Zeit nach dem 1. Oktober geschuldet werden".
8. Im § 27 Zeile 4 ist hinter dem Wort „Sicherungsübereignung" einzufügen:
„oder Sicherungsabtretung".
9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Staatliche Treuhandgesellschaft erwirbt mit Beendigung des Verfahrens (§ 34) einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück dahin, daß für den Gesamtbetrag der auf sie übergegangenen Verbindlichkeiten eine Jahresleistung von 2 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum Dritten jeden Kalendervierteljahres fällig werdenden Nachtragsraten vom 1. Januar 1934 ab zu entrichten ist. Von dieser Jahresleistung wird 1 vom Hundert zur Verzinsung und 1 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1934 als einmaliger Unkostenbeitrag, von da ab als Tilgungsbetrag verwandt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung verwandt werden. Die im Laufe eines Kalenderjahres eingezahlten Tilgungsbeträge sind jeweils zum Schlusse des Kalenderjahres auf das Kapital zu verrechnen. Ist der Grundstückseigentümer mit zwei Vierteljahresraten der Jahresleistung ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Rest fällig."
10. Im § 38 Abs. 1 ist als Stelle 9 einzufügen:
„9. die Aufhebung des Entschuldungsverfahrens (§ 7a)".
11. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 575) findet hinsichtlich der in dieser Verordnung behandelten Grundstücke keine Anwendung. Soweit bei Ausgleichshypotheken gemäß § 11 des Aufwertungsgesetzes vom 28. September 1926 (G. Bl. S. 285) ausländisches Recht Anwendung findet, behält es dabei sein Bewenden."

Teil II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.